

## **Richtlinien des Präsidenten über die Titularprofessoren und -professorinnen an der ETH Zürich**

vom 24. Januar 2012

Der Präsident der ETH Zürich erlässt, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Bst d der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. 12. 2003 (OV)<sup>1</sup>, folgende Richtlinien:

### **1. Abschnitt: Grundsätze**

Die Verleihung des Professortitels ist eine Auszeichnung und erfolgt als Anerkennung für in der Regel über einen Zeitraum von mehreren Jahren geleistete Dienste in Lehre und Forschung oder – ausnahmsweise – in Lehre oder Forschung. Sie ist nicht mit einer besonderen Funktion verbunden.

Der Professortitel kann verliehen werden an Privatdozenten bzw. -dozentinnen und Lehrbeauftragte der ETH Zürich mit Anstellung als Senior Scientist an der ETH Zürich (siehe Anhang A Verordnung über das wissenschaftliche Personal der ETH Zürich<sup>2</sup>) oder einer gleichwertigen Anstellung an einer Forschungsanstalt sowie Privatdozenten bzw. -dozentinnen und Lehrbeauftragte der ETH Zürich ohne Anstellung im ETH-Bereich, die einer wissenschaftsnahen Beschäftigung nachgehen.

Im jeweiligen Departement soll die Anzahl der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren bzw. Professorinnen diejenige der Titularprofessoren bzw. -professorinnen überwiegen.

Die Verleihung des Professortitels soll nicht dazu dienen, Privatdozenten bzw. -dozentinnen und Lehrbeauftragte (mit Anstellung an der ETH Zürich oder an einer Forschungsanstalt) im ETH-Bereich zu halten. Sie ist im Sinne der Karriereplanung keine Alternative zum Wechsel auf eine Professur an einer anderen universitären Einrichtung.

Die Verleihung des Professortitels erfolgt für die Dauer einer aktiven Lehr- und/oder Forschungstätigkeit an der ETH Zürich. Wird in der Regel über einen Zeitraum von zwei Jahren keine entsprechende Tätigkeit ausgeübt, darf der Titel nicht weiter geführt werden. Diese Bestimmung wird bereits in der Verleihungsverfügung festgehalten. Im konkreten Fall stellt das betroffene Departement fest, dass die Voraussetzungen für die Titelführung nicht mehr gegeben sind, und die betroffene Person wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin formell informiert. Bei Altersrücktritt bzw. Rücktritt infolge Invalidität besteht das Recht, den Titel weiter zu führen.

Der Professortitel wird auf Antrag des Präsidenten bzw. der Präsidentin durch den ETH-Rat verliehen (Art. 9 Abs. 1 ETHZ-ETHL-Verordnung<sup>3</sup>).

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>2</sup> RSETHZ 516.1

<sup>3</sup> SR 414.110.37

## **2. Abschnitt: Eröffnung des Verfahrens**

Die Professorenkonferenz jedes Departements kann die Verleihung des Professortitels beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin beantragen (Art. 49 Abs. 1 Bst. d OV) oder der Präsident bzw. die Präsidentin kann die Verleihung des Professortitels von sich aus vorbereiten (Art. 58 Abs. 6 OV).

Dem Antrag des Departements (einzureichen im Original) sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Umschreibung der Lehr- und Forschungstätigkeiten einschliesslich deren Einbettung in die departementale Strategie;
- b) Lebenslauf mit Publikationsliste, Liste der wissenschaftlichen Vorträge, der Lehrveranstaltungen, der betreuten Master- und Doktorarbeiten, Aufstellung der eingeworbenen Mittel;
- c) zwei aussagekräftige interne Gutachten (Referat und Korreferat);
- d) drei externe Gutachten.

## **3. Abschnitt: Bewertungskriterien**

Titularprofessoren bzw. -professorinnen tragen einen Professortitel der ETH Zürich und werden in nationalen und internationalen Fachkreisen sowie in der Öffentlichkeit entsprechend wahrgenommen. Deshalb ist deren Auswahl grosse Sorgfalt beizumessen. Bei der Beurteilung der Anträge kommen namentlich die folgenden Kriterien zur Anwendung, wobei den departementsspezifischen Usanzen Rechnung getragen wird:

- a) Eigenständigkeit in der Lehre
  - eigene Lehrveranstaltungen
  - Betreuung Projekt- und Masterarbeiten
  - Betreuung Doktorarbeiten
  - Beteiligung an Weiterbildungsveranstaltungen
- b) Eigenständigkeit in der Forschung
  - Veröffentlichungen
  - Zweit- und Drittmittelinwerbung
  - wissenschaftliche Vorträge
  - nationale und internationale Zusammenarbeit
- c) Potential zur Mitarbeit im akademischen Betrieb
  - departementale Aufgaben
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Einsitz in wissenschaftlichen Gremien

## **4. Abschnitt: Ablauf des Verfahrens**

Das Verfahren zur Verleihung des Professortitels gliedert sich folgendermassen:

- a) die beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin eingegangenen Anträge auf Verleihung des Professortitels und die von ihm bzw. ihr von sich aus in Aussicht genommenen Titelverleihungen gehen zum nächst möglichen Zeitpunkt zur Beurteilung an die Departementsvorsteherkonferenz (Art. 58 Abs. 6 OV);
- b) das Abstimmungsergebnis der Departementsvorsteherkonferenz zur Verleihung des Professortitels wird der Schulleitung zur Kenntnis gebracht, die ihrerseits eine Empfehlung an den Präsidenten bzw. die Präsidentin ausspricht;
- c) der Präsident bzw. die Präsidentin kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zusätzliche Informationen zur Entscheidungsfindung einholen;

- d) der Präsident bzw. die Präsidentin entscheidet gestützt auf die Anträge bzw. Empfehlungen;
- e) bei einem positiven Entscheid stellt der Präsident bzw. die Präsidentin dem ETH-Rat Antrag auf Verleihung des Professortitels;
- f) nach Zustimmung des ETH-Rates erfolgt der Vollzug auf den nächst folgenden Monat.

## **5. Abschnitt: Status der Titularprofessoren bzw. -professorinnen**

Titularprofessoren bzw. -professorinnen mit Anstellung an der ETH Zürich sind einem ordentlichen oder ausserordentlichen Professor oder ausnahmsweise einem Assistenzprofessor bzw. einer Professorin unterstellt. Er bzw. sie hat gegenüber den Titularprofessoren bzw. -professorinnen seine bzw. ihre Führungsverantwortung wahrzunehmen, insbesondere unterstützt er bzw. sie diese bei der Karriereplanung und gewährt ihnen eine angemessene wissenschaftliche Freiheit.

Titularprofessoren bzw. -professorinnen benötigen für ihre Lehrtätigkeit keinen Lehrauftrag.

Die Leitung einer Doktorarbeit durch einen Titularprofessor bzw. eine -professorin bedingt dessen bzw. deren hauptamtliche Tätigkeit an der ETH Zürich oder einer Forschungsanstalt und die Zustimmung des betreffenden Departements, für das Korreferat sind Titularprofessoren bzw. -professorinnen den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren bzw. Professorinnen gleichgestellt (Ziff. 5 Bst. a Ausführungsbestimmungen der Rektorin zur Doktoratsverordnung). Für die Leitung einer Masterarbeit sind die Bestimmungen des betreffenden Studienreglements massgeblich.

Die Eingabe von Forschungsgesuchen erfolgt in Absprache mit dem Vorgesetzten.

Werden Funktionen eines ordentlichen oder ausserordentlichen Professors bzw. einer Professorin ausnahmsweise durch einen Titularprofessor bzw. eine -professorin wahrgenommen (beispielsweise die Leitung eines Instituts), so ist für die Dauer der Funktionsübernahme eine Funktionszulage auszurichten. Das Departement entscheidet über die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung von Art. 29 Personalverordnung ETH-Bereich<sup>4</sup>.

Die Departemente entscheiden, in welchem Umfang Titularprofessoren bzw. -professorinnen in die Departementsgremien integriert werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der OV.

## **6. Abschnitt: Übertritt in den Ruhestand**

Der Übertritt in den Ruhestand erfolgt am Ende des Monats, in dem das gesetzliche Rentenalter erreicht wird. Dem ist bei der Regelung der Lehrtätigkeit Rechnung zu tragen.

Für über den Übertritt in den Ruhestand hinaus wahrgenommene Lehrverpflichtungen können Lehraufträge erteilt werden. Dabei gelten die Richtlinien für die Erteilung und Entschädigung von Lehraufträgen der ETH Zürich<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> SR 172.220.113

<sup>5</sup> RSETHZ 513.12

Titularprofessoren bzw. -professorinnen im Ruhestand mit vormaliger Anstellung an der ETH Zürich können beim Departement die Zuteilung eines Arbeitsplatzes im Perimeter des Departements bzw. Instituts beantragen. Sie erhalten weiterhin elektronischen Netzzugriff und eine Basisunterstützung im IT-Bereich (kostenpflichtige IT- und Kommunikationsprodukte gehen zu Lasten des Nutzers bzw. der Nutzerin).

Die Titularprofessoren bzw. -professorinnen im Ruhestand sind weiterhin im ‚Who’s Who‘ der ETH Zürich verzeichnet (Kategorie Emeritierte und Titularprofessoren im Ruhestand).

Für die ETH-Karte besteht eine unbeschränkte Verlängerungsmöglichkeit.

Die Titularprofessoren bzw. -professorinnen im Ruhestand können die Bibliotheken der ETH Zürich und die Dozentenfoyers weiterhin nutzen und erhalten regelmässig diverse Hochschulinformationen zugestellt.

## **7. Abschnitt: Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2012 in Kraft und ersetzen die Grundsätze für die Verleihung des Professortitels vom 9. Juni 1998<sup>6</sup>.

Der Präsident

Ralph Eichler

---

<sup>6</sup> RSETHZ 514.20